

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 2 (1836)
Heft: 6-7

Artikel: Einige Worte über die Kantonsschule in Aarau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einige Worte über die Kantonschule in Aarau.

Wenn in bewegten Zeiten alle öffentlichen Anstalten in der Regel die Folgen der Bewegung empfinden — und wer wollte in Abrede stellen, daß unsere oberste Staatsanstalt dieses Geschick nicht zu wiederholten Malen hätte erdulden müssen — so kehrt doch nach dem natürlichen Gange der Dinge bald wieder Ruhe und ein stetiger, geordneter Gang zurück, sobald der erste Stoß brach oder gebrochen wurde. Dieser Ruhe und einem geordneten Gange der Anstalt sahen alle Freunde der Schule seit letztem Frühling nach Befetzung der Lehrerstellen zutrauungsvoll entgegen. Allein seit Mitte Sommers tauchte ein Element empor, das die kaum beschwichtigte Ruhe neuerdings zu stören drohte. Das schroffe, eigenmächtige Handeln einiger Lehrer in Disciplinarysachen, Schreiben an die Schulbehörde, die mehr als Empfindlichkeit durchblicken ließen, beurkundeten einen Geist, der nicht mit Umsicht, nicht mit Ruhe wirkt; weswegen dann auch von der Schulbehörde Antworten und Rügen in einer Sprache ertheilt wurden, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert.

Es ist hier nicht der Ort, näher einzutreten; die Thatsachen aber sind nur zu sehr bekannt, und wahrlich, die Stimmung für die Betreffenden bei Solchen, die Freunde der Anstalt und des Fortschrittes sind, kann nicht als eine günstige bezeichnet werden. Außer den bezeichneten Nebelständen ist vorzüglich ein anderer, der den Einsender veranlaßte, die Publicität in Anspruch zu nehmen, und zwar in einer Sache, die rein pädagogischer Natur ist. Das Schulgesetz gestattet der Anstalt neun Wochen Ferien, deren Vertheilung durch das noch zu erlassende Reglement bestimmt wird. In Ermanglung eines solchen Reglements machte dieses Jahr, wie wir vernehmen, die Lehrerkonferenz an der Kantonschule der Kantonschulpflege den Antrag, die bisher üblichen Sommerferien und Herbstferien zu verschmelzen und dieselben sechs Wochen dauern zu lassen, was seit zwanzig Jahren, vielleicht seitdem die Anstalt besteht, nicht geschehen war. Wohl wissen wir, daß es Schulen gibt, die eben so lange, ja noch längere Ferien gestatten; das ist aber gottlob bei uns im Aargau noch kein hinreichender Beweis, daß wir dieselben nachahmen sollen, sonst müßten wir nach gleicher Analogie auch vorzüglich nur Philologie an unserer Kantonschule treiben lassen u. s. w.; wir sind gewohnt, zu untersuchen, ob es zweckmäßig sei, und sich dadurch bestimmen zu lassen. Kein anderer Stand hat diese schöne Institution der Ferien, als der Lehrstand; allgemein anerkennt man also die Schwere der Arbeit und gestattet Erholung und zwar sowohl für die Lehrer, als für die Schüler; und die Zeit dieser Erholung ist wahrlich der Kantonschule weder zu karg noch zu reichlich zugemessen. Eine zweckmäßige Vertheilung die-

ser Erholungszeit ist also eine Anforderung, die sowohl die Lehrer, als die Eltern der Schüler stellen müssen. Wir gestehen aber offen, daß die leztthin vorgenommene Vertheilung weder uns behagt, noch viel weniger Vätern von Kantonschülern, deren wir mehrere sprachen, und die späterhin, wenn eine Wiederholung statt finden sollte, mit Gegenvorstellungen bei der Behörde einkommen würden. Wenn die Ferien wirklich Erholung sein sollen, so weist schon die Natur darauf hin, daß es besser sei, öfter und kürzere Zeit, als seltener und dann lange auszuruhen; haben wir doch auch schon nach je sechs Tagen einen Ruhetag und nicht die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ der 52 Sonntage auf einmal! Und wie sehr wurde dadurch der Sommerkurs verkürzt, der kaum 14 Wochen dauerte! War es möglich, in dieser kurzen Zeit etwas Zusammenhängendes, etwas Ganzes durchzuführen? Schwerlich; denn die Kantonschulpflege gestattete diese Ferien erst Mitte Sommers; somit konnten die Lehrer ihren Lehrplan nicht schon seit den Frühlingsferien danach einrichten. Wir sind auch überzeugt, daß, hätte der Konflikt zwischen den Lehrern und der Schulbehörde nicht bestanden, letztere schwerlich dem Begehren der Lehrer entsprochen hätte. Wenn wir diese Erscheinung öffentlich besprechen, so haben wir hiebei allein die Absicht, vor künftigen Mißgriffen dieser und ähnlicher Art zu warnen; denn eben, weil wir den guten Fortgang und das Gedeihen unserer obersten Schulanstalt wünschen, machten wir auf Uebelstände aufmerksam und erwarten, daß wahre Schulfreunde uns dies nicht verübeln werden. Wir erwarten dieses um so zuversichtlicher, da wir uns fern von Persönlichkeiten hielten. Sollten wir aber veranlaßt werden, in dieser Sache weiter das Wort zu ergreifen, so sind wir auch im Stande, die Angelegenheit in ihren Einzelheiten zu besprechen. — Möge die Kantonschule mehr und mehr der Stufe zugeführt werden, welche ihr das Schulgesetz anweist! Dies ist der Wunsch und die zuversichtliche Hoffnung der Freunde der Schule und des Fortschrittes.

Ein ehemaliger Kantonschüler.

Kanton Zürich. Schulbesuch im Schuljahr 18³⁴/₃₅.

Die 55,020 Schüler haben 1,082,713 halbe Schultage versäumt. Diese Versäumnisse vertheilen sich also auf die Bezirke:

Es versäumte durchschnittlich ein Alltagsschüler:

1)	im Bezirke	Winterthur	19 $\frac{1}{4}$	halbe Tage
2)	"	"	Aster	19 $\frac{3}{4}$ " "
3)	"	"	Regensberg	23 $\frac{1}{4}$ " "
4)	"	"	Zürich	29 " "
5)	"	"	Binwill	29 $\frac{1}{2}$ " "
6)	"	"	Knobau	34 $\frac{1}{2}$ " "